

MEERESKUNDE
HEFT 134

DER REICHSTAG UND DIE FREIHEIT DER MEERE

VON

WILHELM VAN CALKER
GEH. JUSTIZRAT, O. Ö. PROFESSOR DER RECHTE
AN DER UNIVERSITÄT KIEL





HERAUSGEGEBEN
VOM INSTITUT FÜR MEERESKUNDE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN

BERLIN 1918 / ERNST SIEGFRIED MITTLER UND SOHN
KÖNIGLICHE HOFBUCHHANDLUNG / KOCHSTR. 68—71

12. JAHRGANG, 2. HEFT

PREIS 60 PFENNIG

MEERESKUNDE

SAMMLUNG VOLKSTÜMLICHER VORTRÄGE

ZUM VERSTÄNDNIS DER NATIONALEN BEDEUTUNG VON

MEER UND SEEWESEN

ZWÖLFTER JAHRGANG ZWEITES HEFT

Der Reichstag und die Freiheit der Meere[1]).

Von Wilhelm van Calker, Kiel.

In einer Zeit, in der man kaum ein Zeitungsblatt in die Hand nehmen kann, ohne daß der Blick auf die gesperrt gedruckten Worte „Freiheit der Meere" fällt, bedarf eine Untersuchung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Stellung des Deutschen Reichstags in dieser Frage zu erörtern, keiner ausführlichen Einleitung.

Daher sei nur so viel vorausgeschickt, daß mit dem Ausdrucke Meeresfreiheit nach heutigem Sprachgebrauch ein Zustand bezeichnet wird, der darin besteht, daß das ganze offene Meer von allen Völkern der Welt aus eigenem Recht, ungestört durch willkürliche Eingriffe, unter den gleichen Bedingungen zum Handelsverkehr und zu allen anderen friedlichen Zwecken benützt werden kann.

Der Gedanke, daß die Freiheit der Meere in diesem Sinne für Friedenszeiten die absolut verbindliche Regel bilde, und daß die Meeresfreiheit nur in Kriegszeiten gewissen Einschränkungen unterworfen sei, war bis zum Ausbruch des Weltkrieges

[1]) Der Vortrag ist am 18. Januar 1918 im Institut für Meereskunde gehalten worden.

die allgemeine Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker. Die wichtigste Ausnahme von dem Grundsatz der Meeresfreiheit in Kriegszeiten sah man in dem völkerrechtlich anerkannten Rechte der Seebeute, das heißt in der Befugnis der kriegführenden Mächte, den Gegner im Seekrieg nicht nur durch Wegnahme und Vernichtung von Staatseigentum, sondern auch durch Wegnahme und Vernichtung des schwimmenden Privateigentums seiner Staatsangehörigen zu schädigen. Als weitere Ausnahme waren anerkannt das Konterbanderecht, das heißt die Befugnis zur Wegnahme auf See befindlicher, für einen Kriegführenden bestimmter, sogenannter Bannwaren, und das Blockaderecht, das heißt die Befugnis zur Absperrung feindlicher Küstenstriche vom Seeverkehr. Die beiden letztgenannten, hauptsächlich den neutralen Verkehr treffenden Maßnahmen wurden jedoch im allgemeinen als für die Freiheit des Seeverkehrs weniger bedrohlich angesehen.

Wenn daher früher von „Beseitigung der Schranken der Meeresfreiheit" gesprochen wurde, so geschah dies meistens nur in dem Sinne einer Aufhebung des Seebeuterechts — an alle weiteren Probleme und Postulate, die sich heute mit diesem Gedanken für uns verbinden, wurde in der Regel kaum gedacht.

Dies gilt auch von der Behandlung, welche diese Frage im Deutschen Reichstage und dessen unmittelbarem Rechtsvorgänger, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes, erfuhr.

Unter den ersten Drucksachen, welche wenige Monate nach der Gewinnung der deutschen Einheit der Präsident des Norddeutschen Reichstages den zum ersten Male versammelten Vertretern des deutschen Volkes zur Beratung vorlegte, fand sich ein Antrag, der

es wohl verdient, zur Erinnerung an das fünfzigjährige Bestehen des deutschen Parlaments der Vergessenheit der Reichstagsakten entrückt zu werden.

Es ist ein von 17 Mitgliedern der freikonservativen Fraktion unterzeichneter Antrag Aegidi und Gen.[1a]), der dahin geht, der Reichstag wolle den Beschluß fassen:

„Den Bundeskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß bei dem gegenwärtigen friedlichen Einvernehmen mit den auswärtigen Mächten Verhandlungen eingeleitet werden, welche zum Zweck haben, durch Übereinkunft von Staat zu Staat die Freiheit des Privateigentums zur See zu Kriegszeiten zu einem vertragsmäßig anerkannten Grundsatz des Völkerrechts zu erheben."

Der Mann, der diesem Antrage nicht nur den Namen, sondern auch das Leben gab, ist der bekannte Mitarbeiter Bismarcks, der Staats- und Völkerrechtslehrer Ludwig Karl v. Aegidi. Er ist der erste deutsche Parlamentarier und Staatsmann, der das unbestreitbare Verdienst hat, inner- und außerhalb des Reichstages in Wort und Schrift für eine politische Bewegung eingetreten zu sein, die damals weit über Deutschlands Grenzen hinaus ihre Kreise zog, und deren Losung hieß: „Freiheit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten", oder wie wir heute, den Teil fürs Ganze nehmend, sagen würden: „Freiheit der Meere."

Um die Tragweite jener Bewegung und den Wider-

[1a]) Reichstagsprotokolle, 1. Leg. Per. 1868, Bd. 1, S. 40; Bd. 2, S. 76, Nr. 28. — Die Sperrung einzelner Worte und Sätze in den zitierten Reden beruht hier und im folgenden auf Anordnung des Verfassers.

hall, den sie im Reichstag des Norddeutschen Bundes fand, richtig zu verstehen, ist es — auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen — notwendig, einen kurzen Überblick darüber zu geben, wie sich die großen Seemächte im Laufe der letzten Jahrzehnte vor jenem Antrag zu der Frage der Meeresfreiheit gestellt hatten. Wir können dabei in der Hauptsache den Ausführungen der damaligen Reichstagsreferenten, Abgeordneten Lesse und Dr. Schleiden, folgen, von denen namentlich der letztere als vormaliger hanseatischer Ministerresident über die intimeren Einzelheiten der damaligen Seekriegsrechtspolitik aus unmittelbarer persönlicher Anschauung unterrichtet war.

Während das Landkriegsrecht bekanntlich schon längst auf dem Standpunkt steht oder wenigstens damals noch stand, daß der Krieg nur von Staat zu Staat geführt wird, und daß er demgemäß das Privateigentum der Untertanen nach Möglichkeit zu schonen hat, haben sich für den Seekrieg wesentlich inhumanere Grundsätze erhalten. Als Ersatz für das Zwangsrecht, welches der Staat im Landkriege in der Besetzung und Eroberung feindlichen Landes besitzt, schreibt er sich im Seekrieg das vorerwähnte Recht der sog. Seebeute, d. h. die Befugnis zu, nicht nur das Staatseigentum des Feindes, sondern auch die im Privateigentum von feindlichen Staatsangehörigen stehenden, auf See befindlichen, auf feindlichen oder neutralen Schiffen verladenen Güter und die feindlichen Schiffe selbst als sein Eigentum zu erklären und zu behandeln.

Die durch diesen Grundsatz herbeigeführte Schädigung des Überseehandels veranlaßte zwar schon frühzeitig zahlreiche, diesen Zustand mildernde Sonderabmachungen einzelner Staaten, ließ aber das Prinzip unberührt.

Zum ersten Male kam das ideale Prinzip der absoluten Schonung des Privateigentums im Seekrieg in dem in den letzten Jahren so oft genannten Vertrage des Königs Friedrich des Großen von Preußen mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Benjamin Franklin, vom Jahre 1785 zur rechtlichen Anerkennung. Der Vertrag fand freilich keine praktische Nachfolge, und von dem Idealismus, der zur Zeit seines Abschlusses in Amerika bestanden haben mag, war dort bald nichts mehr zu verspüren.

Außerordentlich günstig erschienen die Aussichten für die allgemeine Einführung der Unverletzlichkeit des Privateigentums dagegen wieder um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Das englisch-französische Bündnis gegen Rußland vom Jahre 1854 zwang die Verbündeten, welche bisher ganz verschiedenartige seekriegsrechtliche Grundsätze befolgt hatten, sich über bestimmte gemeinschaftliche Prinzipien zu einigen: Frankreich verzichtete auf sein angebliches Recht, neutrales Gut unter feindlicher Flagge aufzubringen, England auf seine vermeintliche Befugnis zur Aufbringung feindlichen Gutes unter neutraler Flagge; zugleich erklärten beide Mächte, daß sie vorläufig von dem Rechte der Ausstellung von Kaperbriefen keinen Gebrauch machen und nur effektive Blockaden einrichten wollten. Diese, ursprünglich auf England und Frankreich beschränkten Abmachungen erhielten später durch die Vereinbarungen der Pariser Seerechtskonferenz von 1856 für einen größeren Kreis von Staaten dauernde Geltung. Die Pariser Seerechtsdeklaration besagt im einzelnen folgendes:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.

2. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Ladung mit Ausnahme der Kriegskonterbande.

3. Die neutrale Ware ist, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, unter feindlicher Flagge nicht nehmbar.

4. Um bindende Kraft zu haben, müssen Blockaden effektiv sein, d. h. durch eine hinreichende Kraft aufrechterhalten werden, um wirklich den Zugang zu feindlichen Küsten zu untersagen.

Unter den Signataren der Pariser Seerechtsdeklaration fehlten die Vereinigten Staaten von Amerika. Im Einklang mit ihrem auch schon früher vertretenen Standpunkt erklärten diese, auf die Abschaffung der Kaperei nur unter der Bedingung eingehen zu können, daß zu dem Satz 1: („Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft") folgender Zusatz gemacht werde:

> „und soll das Privateigentum von Untertanen oder Bürgern eines kriegführenden Staates auf hoher See der Beschlagnahme durch Kriegsschiffe des anderen kriegführenden Teiles nicht unterliegen, mit einziger Ausnahme der Kriegskonterbande"[2]).

Die Verhandlungen mit Amerika zerschlugen sich in erster Linie wegen des Widerspruchs Englands, das sich trotz anfänglichen Lavierens nicht zur Anerkennung der Unverletzlichkeit des Privateigentums entschließen konnte; dann aber auch wegen der mit dem Präsidentenwechsel eingetretenen Veränderung der Stellungnahme der Vereinigten Staaten. Der neue Präsident Buchanan war der Überzeugung, daß Amerika der Abschaffung der Kaperei erst dann zustimmen könne, wenn es eine der englischen Seemacht

---

[2]) Vgl. Sten. Ber. a. a. O., S. 130 (Abgeordneter Lesse). — Bezüglich der einschlägigen Urkunden und Verhandlungen s. Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht, Berlin 1913, S. 53 ff.

ebenbürtige Flotte besitze, und stellte, um dies zu maskieren, neue Bedingungen in bezug auf die Regelung des Blockaderechts, die zum Scheitern der Verhandlungen führen mußten.

Während die Vereinigten Staaten also davon absahen, dem in dem vorgenannten Ergänzungsvorschlag zu Satz 1 der Pariser Seerechtsdeklaration (dem sog. Amendement Marčys) enthaltenen rechtspolitischen Gedanken weitere Folge zu geben, fand die Idee der Unverletzlichkeitserklärung des Privateigentums in Deutschland freudigen Anklang. Mit besonderer Begeisterung eigneten sich die Regierung und Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen die amerikanischen Vorschläge an, so daß diese in damaliger Zeit vielfach geradezu als „Bremer Programm" bezeichnet wurden.

Unter der Führung einiger hervorragender Männer aus Handels-, politischen und wissenschaftlichen Kreisen, unter denen namentlich der Gründer des Norddeutschen Lloyds, Hermann Hendrich Meier, der vorgenannte Professor Ludwig Karl Aegidi, Dr. Alfred Klauhold und die hanseatischen Diplomaten Schleiden und Geffken zu nennen sind, wurde von Bremen aus eine systematische Propaganda zugunsten der Einführung des Prinzips der Unverletzlichkeit des Privateigentums entfaltet. Diese Propaganda wandte sich mit Unterstützung der hanseatischen Ministerresidenten in Berlin, London, Kopenhagen und Washington und der deutschen Konsuln der alten und neuen Welt vor allem an die Vertretungen des Handels in Deutschland, Dänemark, Holland, England und den Vereinigten Staaten, aber auch an einzelne deutsche Städte, Volksvertretungen und Regierungen, und erzielte in kurzer Zeit überraschend große Erfolge.

Das beste Zeichen für das siegreiche Fortschreiten des Unverletzlichkeitsprinzips war die Tatsache, daß dasselbe zunächst in einem Staatsvertrage zwischen Kostarika und Neugranada vom Juni 1856, dann in den dänischen Waffenstillstandsverträgen von Malmoe von 1848 und 1859, in dem französisch-österreichischen Frieden vom November 1859 und in einer französisch-englischen Abmachung vom März 1860 Anerkennung fand und daß er schließlich in den Jahren 1865/66 auch von Italien, Österreich, Preußen und den Hansestädten förmlich adoptiert wurde.

Dies war die Sachlage, als sich im Jahre 1868 der Norddeutsche Reichstag aus Anlaß des Antrages Aegidi u. Gen. zum ersten Male ex officio und ex professo mit der Frage der Meeresfreiheit zu befassen hatte[3]).

Die Aktivlegitimation des Norddeutschen Bundes zur Anregung dieser Frage und die Hoffnung auf eine wohlwollende Unterstützung dieser Politik durch Preußen konnte mit Recht durch den Hinweis auf die rühmliche Vergangenheit der deutschen Präsidialmacht begründet werden. Hatte doch die preußische Regierung

[3]) Dabei lasse ich die von mir anderwärts berührte Tatsache unberücksichtigt, daß der Wunsch nach Einführung der Unverletzlichkeit des Privateigentums auch schon bei früherer Gelegenheit, nämlich während des erstmaligen Versammeltseins des Konstituierenden Norddeutschen Reichstags am 2. April des Jahres 1867 bei der Generaldebatte über den Etat und im gleichen Jahre nochmals anläßlich der Verhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, von mehreren Abgeordneten in hoffnungsfreudiger Weise vertreten wurde. Vgl. van Calker, Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik. Jena (Fischer). 1917. S. 2.

durch den vorerwähnten Vertrag mit den Vereinigten Staaten und durch die seekriegsrechtlichen Vorschriften des Preußischen Landrechts die Deklaration von Paris längst antizipiert und sich auch bei den Kommissionsberatungen des Preußischen Abgeordnetenhauses von 1860 über den auf die Einführung des Unverletzlichkeitsprinzipes hinzielenden Antrag v. Rönne[4]) zu jeder Förderung der gewünschten Verbesserung des Seevölkerrechts bereit erklärt. Demgemäß konnte sich der Vertreter des Bundeskanzleramtes Delbrück, ohne den Vorwurf zu vorsichtiger Zurückhaltung gewärtigen zu müssen, vorerst damit begnügen, „ein stückweises Arbeiten" in der Weise in Aussicht zu stellen, daß die Frage „im Wege von Einzelverträgen, welche mit Rücksicht auf die obwaltenden Stimmungen und reellen Interessen möglich werden, nach und nach gefördert und so allmählich zu einem Stück des allgemeinen europäischen Völkerrechts in dem Sinne gemacht wird, wie es der Antrag sich vorzeichnet".

In der Tendenz, sich zunächst auf den Abschluß von Einzelverträgen von Staat zu Staat zu beschränken, dagegen aber den Weg von Kongreßverabredungen zu vermeiden, befand sich die Präsidialregierung in voller Übereinstimmung mit den Antragstellern, den beiden Referenten und dem ganzen Reichstag. Der Korreferent Dr. Schleiden wies zwar darauf hin (S. 134), „daß ein Vertrag von Staat zu Staat, solange er nur zwischen zweien oder wenigen geschlossen wird, an sich kein Völkerrecht begründet", betonte aber auf der anderen Seite die unverkennbare moralische Bedeutung eines solchen, wenn auch

---

[4]) Siehe Sten. Ber. 1860, Bd. 5, S. 1286ff. und Sten. Ber. d. Nordd. Reichstags 1868, Bd. 1, S. 134.

nur zwischen zweien geschlossenen Vertrages, sowie die starke vorbildliche Wirkung von Präzedenzfällen. Auch der Referent Lesse stellte ausdrücklich fest, daß der Antragsteller nur Einzelverträge, nicht aber einen Kongreß vorschlage, da es ja bekannt sei, daß auf einem solchen Kongreß durch den Widerspruch eines einzigen Staates die ganzen Verhandlungen scheitern können. Daneben erwähnte er als besonderen Vorzug eines isolierten, autonomen Vorgehens nach Art des bekannten, die Kaperei verbietenden preußischen Erlasses vom 19. Mai 1866 noch den Umstand, daß der Staat bei diesem Verfahren für den Fall des Ausbleibens einer Gegenseitigeitserklärung von seiten der feindlichen Staaten von einem solchen einseitigen Erlaß ohne weiteres wieder zurücktreten könne — ein Vorteil, der in ähnlicher Weise übrigens auch bei förmlichen Gegenseitigkeitsverträgen von Staat zu Staat gegeben ist, solange eben die vertragliche Bindung nicht über zwei Kontrahenten hinausgeht, und solange hierdurch keine allgemeine Anerkennung der Vertragsabmachung als völkerrechtliches Prinzip bewirkt wird.

Ich habe den Eindruck, als ob diese Gedanken auch heute noch die Beachtung unserer Politiker verdienten. Denn ich kann mich der Befürchtung nicht verschließen, daß ein allzu großes Entgegenkommen hinsichtlich des Abschlusses weitreichender, auf eine größere Zahl von Staaten bezüglicher internationaler Verträge und in bezug auf die Einführung allgemeiner völkerrechtlicher Prinzipien uns vor schwere Gefahren stellen könnte. Auf einem Gebiete, wie dem des Seekrieges, wo jeder Tag neue technische Erfindungen, neue Waffen und Verteidigungsmittel, neue wirtschaftliche und

juristische Probleme bringt, bedeutet jede unwiderrufliche vertragliche *Bindung* möglicherweise einen *Verzicht* von unübersehbarer Tragweite!

Unter den *Gründen*, die von den beiden Berichterstattern zur Unterstützung des Antrages auf Einführung des Immunitätsprinzips vorgebracht wurden, war im wesentlichen ein *negatives* Moment *maßgebend*, nämlich der *ungenügende Schutz*, *den die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 dem internationalen Handel und der Reederei gewährt*.

Vor allem wurde darüber geklagt, daß der Art. III der Konvention keinerlei Garantie gegen eine *vorübergehende* Aufbringung von Schiffen mit neutraler Ware enthält: Der bloße *Verzug*, der dadurch entstehe, daß solche Schiffe nach Häfen hingeschafft werden, wohin die Ware nicht bestimmt war, und daß die Ware dort bis zu der prisengerichtlichen Entscheidung über Kondemnation oder Freisprechung des Schiffes liegen bleiben muß, bedeute nicht selten eine solche Entwertung der Ware, daß sie der Vernichtung der Ware nahezu gleichkomme — eine Behauptung, deren Richtigkeit, nebenbei bemerkt, der Weltkrieg durchaus bestätigt hat. Dies sei ein Mangel, dem nur durch die uneingeschränkte Anerkennung des Immunitätsprinzips vollkommen abgeholfen werden könne.

Ein weiterer schwerer Mangel der Pariser Seerechtsdeklaration wurde darin gesehen, daß die Vorschrift des Art. I über die *Abschaffung der Kaperei* zwar die Beseitigung der *Privatkaperei* in dem früheren Sinne des Wortes, das heißt auf eigene Rechnung und Gefahr des betreffenden Privatschiffes, ausspricht, daß sie es aber in das Belieben jeder kriegführenden Macht stellt, so viele

Privatschiffe, wie sie will, für den Staat zu chartern und neben ihren eigentlichen Staatsschiffen als öffentliche Kriegsschiffe zur Staatskaperei zu verwenden: An die Stelle der Privatkaperei sei also einfach die Staatskaperei getreten.

Die Folgen dieser Mißstände werden mit großer Anschaulichkeit geschildert: Unter ihnen leidet nicht nur die Reederei, deren Schiffe still liegen oder zerstört werden, sondern auch der neutrale Handel, der oft ganze Schiffsladungen an Bord feindlicher Schiffe hat, und schließlich nicht minder der Produzent; „denn heutzutage ist jeder Strumpfwirker und jeder Handschuhmacher im Binnenlande auch bei dem Seeverkehr aufs äußerste interessiert". Nur eine längst überwundene, durchaus irrige Handelspolitik habe glauben können, daß es möglich sei, durch Vernichtung des feindlichen und des neutralen Handels Konkurrenten zu beseitigen, dem eigenen Lande Vorteile zuzuwenden und den Frieden schneller zu erzwingen — jetzt aber sei jedermann überzeugt von der Solidarität der internationalen Interessen, und nichts wirke dem System des Seeraubes mehr entgegen, als das neue Prinzip des Freihandels. Dazu komme, daß die modernen technischen Erfindungen, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe und neue wunderbare Zerstörungswerkzeuge, notwendig zu einer Abkürzung des Krieges und zu einer erheblichen Abschwächung der praktischen Bedeutung der Staatskaperei führen müßten; und endlich, daß jeder Staat mit einem großen Seehandel schon wegen der bloßen Gefahr, in einen bestehenden Krieg mit hineingezogen zu werden, gewärtigen müsse, seinen ganzen Frachthandel zu verlieren.. Die Gewinnenden in einem europäischen Krieg, an welchem England etwa als Gegner Frank-

reichs teilnehme, seien voraussichtlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die im Gegensatz zu allen größeren europäischen Staaten, wie namentlich England, in den meisten Kriegen in der Lage seien, neutral zu bleiben und somit den Schutz der neutralen Flagge zu genießen. Das alte Wort: „Rule Britannia, rule the waves", gelte nicht mehr in seiner früheren Bedeutung (S. 132).

Die Befürworter des Antrages Aegidi begnügten sich jedoch nicht damit, die Nachteile zu schildern, deren Beseitigung sie sich von der Einführung der Unverletzlichkeit des Privateigentums erwarteten, sondern sie wußten auch positive Vorteile in Aussicht zu stellen (S. 133). Der Hauptvorteil des vorgeschlagenen neuen Systems besteht, wie Schleiden hoffnungsfroh ausführt, in der Erreichung des großen Zieles, daß hierdurch der ganze Ozean neutralisiert werde. Ein weiterer Vorzug soll der sein, daß mit der Beseitigung des Seebeuterechts der Anlaß zu vielen neuen Kriegen und Streitigkeiten beseitigt werde.

Trotz aller Begeisterung für die Aufstellung des Immunitätsprinzips konnte ein so gewiegter Kenner des Seekriegsrechts wie Schleiden freilich nicht darüber im Zweifel sein, daß mit der Annahme jenes Prinzips noch nicht alle Mängel des Seevölkerrechts beseitigt seien: „Es bleiben dann" — bemerkte er optimistisch — „nur noch drei große Fragen zu ordnen übrig: diejenige des Blockaderechts, die Frage der Kriegskonterbande und das Durchsuchungsrecht." „Auch diese Fragen sind", wie er zugab, „von ungeheurer Bedeutung." Gleichwohl setzte er sich über sie mit auffallender Leichtigkeit hinweg: Es sei „unopportun", den vorliegenden Antrag mit

dem Vorschlage zu beschweren, auch diese Punkte jetzt schon zu ordnen, und man könne zu der Weisheit der Bundesregierung das Vertrauen haben, daß sie jede Gelegenheit, auch diese Punkte zu regeln, benutzen werde; dabei dürfe die Regierung der Zustimmung des Reichstags „zu jeder Sicherstellung" gewiß sein.

Interessant ist, wie Schleiden bei dieser Gelegenheit auf den erst in neuester Zeit (namentlich in Niemeyers Vortrag über die Prinzipien des Seekriegsrechtes [Berlin 1909] S. 15, und Triepels Abhandlung [vgl. Anm. 27] über die Freiheit der Meere) wieder richtig erkannten Zusammenhang zwischen Seebeuterecht und Blockaderecht hinweist. „... Darüber ..., glaube ich, werden wir alle einig sein, daß, wenn das Privateigentum auf hoher See von Wegnahme frei ist, es an sich widersinnig ist, wenn man es drei Meilen von der feindlichen Küste noch aufbringen will ..." Bemerkenswert ist schließlich die Tatsache, daß Schleiden als gewichtigsten Zeugen für die Notwendigkeit der Beseitigung des Blockaderechts auch im Interesse Englands keinen Geringeren als Richard Cobden anführen konnte. Wie oft möchte man England heute an die Manen dieses Mannes erinnern, dessen Lehren in seiner eigenen Heimat scheinbar so gänzlich vergessen sind! —

Der Antragsteller Aegidi fügte den Ausführungen der Referenten verhältnismäßig nur wenig bei (S. 135 f.). Gleichwohl wird jeder, der sich der Kausalität der Geschehnisse des Weltkriegs bewußt ist, mit Interesse feststellen, wie viel Wahrheit in den kurzen Sätzen Aegidis enthalten ist. So namentlich in seiner Bemerkung über die unhaltbare Notlage, in welche England durch die Annahme der Pariser Seerechts-

deklaration gekommen sei: „So wie es jetzt gestellt ist, kann England der Eventualität eines Seekrieges nicht entgegensehen und nicht entgegengehen." Klingt es nicht wie das Wort eines Propheten, wenn Aegidi zur Begründung seines Antrages auf eine rechtzeitige Reform der Pariser Vereinbarungen mahnend ausruft: „Wenn ... England, um aus dem jetzigen Dilemma herauszukommen, statt den Fortschritt zu begünstigen, welchen unser Antrag begünstigt, einen Rückschritt machen sollte und den Beschlüssen des Pariser Kongresses die fernere Geltung bestritte, dann würden nicht bloß die Verhältnisse der Kriegführenden untereinander, welche unser Antrag ins Auge faßt, sondern dann würden auch die Rechte der Neutralen von neuem in Frage gestellt sein, die in Paris auf das befriedigendste geregelt sind." Wie richtig die Annahme Aegidis war, daß England nur seinem vermeintlichen Vorteil, nicht aber idealen Intentionen folgen, und daß es die Pariser Übereinkunft leichten Herzens über Bord werfen werde, ist heute nur allzu bekannt! Wir können daraus die Lehre ziehen, daß es nichts als eine gefährliche Selbsttäuschung ist, wenn Staatsverträge geschlossen werden, deren Durchführung mit dem Lebensinteresse eines der Kontrahenten in unlösbarem Widerspruche steht. Und wir müssen voller Anerkennung einer Bewegung gedenken, die bei allem Idealismus ihrer Führer von so gesunden realpolitischen Anschauungen bestimmt war, wie sie beispielsweise in folgenden Worten Aegidis zum Ausdrucke kommen (S. 136):

„... nicht bloß mit der Tendenz auf einen humanen, philanthropischen Fortschritt betrachte ich unseren An-

trag, sondern als das einzig richtige und unentbehrliche Mittel dafür, daß der nach jahrhundertelangem Ringen endlich gewonnene, für uns günstige Zustand im Völkerrechte uns erhalten bleibe." „Ich glaube nicht, den Antrag dadurch zu schwächen, daß ich hier den Beweis zu führen versuche, wie es auch im wohlverstandenen Interesse und im Vorteil unserer Nation liegt, diesen Fortschritt anbahnen zu helfen." —

Was ist nun aus dem Antrage Aegidi und Gen. geworden? Das Protokoll berichtet nur, daß er am 18. April 1868 ohne Widerspruch „fast einstimmig" angenommen wurde (S. 136). Aus einer späteren, gelegentlichen Bemerkung des Abgeordneten Schleiden aus dem Jahre 1871 erfahren wir noch genauer, daß der Antrag nur einen einzigen Gegner gehabt hat, dessen Name nicht genannt wird. Aber gleichzeitig lesen wir die bedauernden Worte des einstigen Korreferenten: „Bis jetzt wissen wir noch nichts von Erfolgen, die die Regierung in dieser Veranlassung gehabt hat." Die Schuld lag damals freilich nicht auf seiten der deutschen Regierung, sondern auf seiten der Gegner, von denen wir uns den billigen Hohn gefallen lassen mußten: „O, eure Tugend, mit der ihr auf die Kaperei verzichtet, ist wohlfeil; ihr habt eben nicht die Mittel, uns zu schaden, deshalb spielt ihr die Großmütigen und sagt, ihr wollt uns nicht schaden!" (Sten. Ber. 1871, I. Sess., B. II. S. 983.)

So ist es bis auf den heutigen Tag geblieben! — Jedoch ich will der Entwicklung nicht vorgreifen, sondern möchte Sie bitten, es sich die Mühe nicht verdrießen zu lassen, den Spuren des Gedankens der Meeresfreiheit bis in die neueste Zeit hinein zu folgen. Wir werden dabei noch mehrmals förmlichen Anträgen nach Art des soeben geschilderten begegnen; im übrigen müssen wir

uns damit zufrieden geben, den Gedanken, der mehrmals für einige Jahre hindurch anscheinend ganz verschollen war, bald bei dieser, bald bei jener Gelegenheit im Zusammenhang mit verschiedenartigen anderen Angelegenheiten vorübergehend wieder auftauchen und wirksam werden zu sehen.

Der erste Anlaß zur Beschäftigung mit Fragen des Seekriegsrechts bot sich dem Reichstag des Deutschen Reiches[5]) bei der Beratung über den Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung der deutschen Reeder, im Jahre 1871. Die Regierung des Norddeutschen Bundes hatte bekanntlich im Einklang mit den altpreußischen Traditionen und mit den soeben geschilderten Tendenzen des Norddeutschen Reichstags durch Verordnung vom 18. Juli 1870 den Grundsatz der Freiheit der Meere proklamiert, während Frankreich den entgegengesetzten Standpunkt einnahm und den deutschen Seehandel erheblich schädigte. Erst am 18. Februar 1871 gab die Bundesregierung diesen Grundsatz, durch Frankreichs Verhalten gezwungen, auf. Wenn seit diesem Zeitpunkt noch einige französische Handelsschiffe aufgebracht wurden, so bedeutet dies keine grundsätzliche Abkehr von dem überkommenen Immunitätsprinzip. Vielmehr wurde von seiten Deutschlands gerade im Gegenteil entschiedenes Gewicht darauf gelegt, diesem Prinzip bei den Friedensverhandlungen mit Frankreich ausdrückliche Anerkennung zu verschaffen. Und wenn auch der Bundeskanzler infolge auswärtiger Einflüsse darauf verzichten mußte, den Franzosen in den Friedenspräliminarien vom 2. März

---

[5]) Ich sehe hier ab von den Verhandlungen des Deutschen Zollparlaments über den Deutsch-Mexikanischen Handelsvertrag, die mancherlei Interessantes in bezug auf Kontrebande, Blockade und Embargo enthalten.

1871 und im Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 die förmliche Anerkennung abzuzwingen, so wurde doch wenigstens die mittelbare Anerkennung jenes Prinzips erreicht. Dies geschah dadurch, daß im Reichstag ausdrücklich festgestellt wurde, in der Kriegsentschädigung solle auch die Entschädigung für die gekaperten Schiffe enthalten sein, und daß dies auch in der vorgenannten Regierungsvorlage deutlich zum Ausdruck kam — eine Tatsache, deren prinzipielle Bedeutung namentlich von dem um die deutsche Schiffahrt hochverdienten Abgeordneten van Freeden im Reichstage mit großer Genugtuung hervorgehoben wurde[6]). Im übrigen bestätigten die Erfahrungen des Deutsch-Französischen Krieges in der unerfreulichsten Weise die Richtigkeit der Gründe, mit welchen in Deutschland für die Proklamierung des Immunitätsprinzips gekämpft worden war. Man kann es daher wohl verstehen, wenn im Deutschen Reichstag bei dieser Gelegenheit die schwersten Vorwürfe nicht nur gegen Frankreich, sondern auch gegen den Pariser Traktat von 1856 als solchen erhoben wurden. In berechtigtem Unmut erklärte der Abg. v. Hennig es als notwendig, sich durch Kündigung von diesem Vertrage zu befreien: „denn von der Gerechtigkeit der anderen Völker, welche mit uns im Kriege sind, können wir nichts erwarten, ganz allein von ihrer Furcht, und daß diese Furcht eintreten wird und eintreten muß, davon bin ich überzeugt, denn ich glaube, daß unsere Schiffe, die wir zum Kapern ausrüsten, imstande sind, mit jedem anderen Schiffe zu rivalisieren"[7]). Auch dies war ein prophetisches Wort!

---

[6]) Reichstagsprotokolle, 1. Leg. Per., 1. Sess. 1871, Bd. 2, S. 981.

[7]) A. a. O., S. 983.

Die Ereignisse des 70er Krieges hatten eine so gründliche Mißstimmung gegen die Pariser Abmachungen im deutschen Volke erzeugt, daß sich der Gedanke an einen weiteren Ausbau des Seekriegsrechts auf dieser Basis im Deutschen Reichstage lange Jahre nicht mehr hervorwagte. Erst im Jahre 1884[8]) wurde gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfes über die Prisengerichtsbarkeit von den Reichstagsabgeordneten Meyer-Jena und Kapp wieder einmal an die Bestrebungen nach Herstellung der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege erinnert und die Bitte an die Bundesregierung gerichtet, „daß sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken möge, im Kriege dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Person und des Privateigentums zur See die völkerrechtliche Anerkennung zu verschaffen". Von einem so ausgesprochenen Feinde der Pariser Seerechtsdeklaration wie dem Fürsten Bismarck, der den Pariser Kongreß noch zwanzig Jahre später in bitterem Grimme als eine Art von Canossa bezeichnete[9]), konnte indessen nicht erwartet werden, daß er den Engländern und den Franzosen nach all den üblen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte noch einmal die Hand bieten werde!

Fürst Bismarck war vom Schauplatze seiner Taten abgetreten. Andere Männer und andere Richtungen standen sich gegenüber, als zu Anfang der 90er Jahre der Gedanke einer energischen Propagierung des Immunitätsprinzips im Deutschen Reichstag neuerdings Gestalt gewann. Eine zum Etat des Auswärtigen Amtes für 1892/93 eingebrachte Resolution Barth u. Gen., betreffend den Schutz des Privateigentums zur See,

---

[8]) Reichstagsprotokolle 1884, Bd. 1, S. 231.

[9]) Reichstagsprotokolle 1887/88, 7. Leg. Per., 2. Sess., Bd. 2, S. 726.

wiederholte mit völlig gleichem Wortlaut den Antrag Aegidi u. Gen. vom Jahre 1868[10]. Der Antrag trug die Unterschriften der Abgeordneten Baumbach, Barth, Jebsen, Hausmann, Rickert, Büsing, also in der Hauptsache die Unterschriften von Mitgliedern der freisinnigen Partei, jedoch mit einem nationalliberalen Einschlag. Der Abg. Baumbach unterließ es nicht, den Reichskanzler ausdrücklich darauf hinzuweisen[11], daß es sich nicht um einen freisinnigen Parteiantrag handele, da der Herr Reichskanzler sonst „vielleicht von vornherein eine gewisse Abneigung gegen diesen Antrag hätte infolge eines unbehaglichen Gefühls von freisinniger Umheimlichkeit".

Die Begründung des Antrages bewegte sich im großen und ganzen in den gleichen Gedankengängen wie im Jahre 1868. Ein Hauptargument bildete die seither eingetretene große Steigerung der Marineausgaben und die Erwägung, daß die Zerstörung von Privateigentum zur See trotz des großen Schadens, den dadurch die Reederei und der Handel erführen, nach den Erfahrungen von 1870/71 in der Regel gar keine Bedeutung für den Erfolg des Krieges habe[12]. Irgendwelche neuen Gründe wurden von den Wortführern des Antrags, den Abgeordneten Baumbach, Barth und Jebsen, nicht vorgebracht; es müßte denn sein, daß man die starke populäre Strömung, die sich nach den von dem

---

[10] Siehe Reichstagsprotokolle 1892/93, Bd. 7, S. 4553 ff.; Anl. B. III, Drucks. 705, 718.

[11] Siehe S. 4557.

[12] Siehé besonders S. 4560 f. (v. Bar und Barth).

Abg. Barth unternommenen Untersuchungen infolge der Erfahrungen des Sezessionskrieges und anderer Ereignisse in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England zugunsten des Immunitätsprinzips gebildet hatte, auch vom deutschen Standpunkte aus ohne weiteres zugunsten dieses Prinzips wertet. Auch der Abg. Professor v. Bar, der sich als Völkerrechtsgelehrter und Mitglied des bekannten internationalen Institut de droit international einer besonders gründlichen Kenntnis der in den völkerrechtlich-technischen Kreisen herrschenden Anschauungen rühmen durfte, wandte gegen die Wegnahme von Privateigentum zur See neben der herrschenden „allgemeinen Theorie des Seekriegs" namentlich die angebliche Nutzlosigkeit dieser Maßregel ein. Er äußerte sich darüber folgendermaßen: „Wenn man auch zu dem Zwecke des Krieges die äußersten Gewaltmittel verteidigen kann, so kann man doch nicht die Anwendung von Gewaltmitteln gut heißen, wenn diese gar keinen Erfolg verheißen." „Und daß diese Wegnahme von Privateigentum zur See keinen Erfolg haben kann, ergibt sich ganz einfach daraus, daß z. B. alle Staaten, die nicht absolute Inselstaaten sind, in der Lage sind, durch ihre ausgedehnten Eisenbahnverbindungen mittels der neutralen Häfen alles dasjenige auf kleinem Umwege zu erhalten, was sie sonst zur See erhalten." „Der einzige Schaden, der den Feinden zugefügt wird, ist, daß die Schiffe in den Häfen, wo sie sich befinden, bleiben müssen." „Es wird der Handel allerdings den Neutralen zugeführt, und die kriegführenden Teile müssen ihren Handel einstellen." „Das schädigt beide Teile gleichmäßig, hat aber auf

das Schicksal des Krieges so gut wie gar keinen Einfluß[13])."

Das war kein prophetisches Wort!

Der Reichskanzler Graf v. Caprivi[14]) erwiderte auf den Antrag zunächst mit einer platonischen Liebeserklärung: „Der vorliegende Antrag ist ein altes Postulat der Kaufleute und humaner Herzen aus allen Ständen, und auch die verbündeten Regierungen würden ihrem humanen Herzen nach dieser Richtung hin gerne Luft machen, wenn sie sich zur Zeit einen Erfolg davon versprechen könnten." Im übrigen machte Caprivi jedoch kein Hehl daraus, daß sein Verstand dem Herzen nicht folgen könne; auch bestritt er mit Entschiedenheit die Richtigkeit der Barthschen und v. Barschen Behauptungen über die angebliche Zunahme der ausländischen Freunde des Immunitätsprinzips: „Es ist eine hervoragende, unzweifelhaft das deutsche Gemüt und den deutschen Sinn ehrende Erscheinung, daß in der Literatur, die sich mit diesen Gegenständen beschäftigt, die Deutschen allemal in erster Linie stehen; auch heute noch, wenn ich die Zahl und das Gewicht der Stimmen, die sich über diese Dinge geäußert haben, gegen einander abwäge, habe ich, abweichend vom Herrn Abgeordneten Baumbach, den Eindruck, daß auf Seiten der humanen Tendenz in der Hauptsache die Deutschen stehen, während die Vertreter der anderen Staaten mehr nach der anderen Seite gravitieren."

Der ausschlaggebende Grund für die ablehnende Stellung Caprivis gegenüber dem Antrag Barth war aber seine Überzeugung, daß die realen Verhältnisse hinsichtlich der Entwicklung des Seehandels und der Mittel der Seekriegführung seit dem Jahre 1856 zu einer

[13]) Vom Verfasser gesperrt.

[14]) Reichstagsprotokolle a. a. O., S. 4557.

großen Veränderung der Sachlage geführt hätten, und zwar zu einer Veränderung zuungunsten des Schutzes des Privateigentums zur See. „Seeschlachten", so faßte der vormalige Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts seine auf gründlichster Kenntnis der Seekriegsgeschichte beruhende Meinung zusammen, „entscheiden sehr selten, werden entscheidend vielleicht nie in der Zukunft über das Schicksal der Staaten, sondern erst die Folgen der Seeschlachten sind das Entscheidende." „Wenn zwei große Flotten den Kampf miteinander ausgekämpft haben, so ist an der Lage der beiden Staaten, die den Kampf auskämpfen, nichts weiter geändert, als daß jeder von beiden einen größeren oder geringeren Betrag seiner Kraft zur See eingebüßt hat." „Auf die Neigung des in der Seeschlacht Besiegten, Frieden zu schließen, kann der Sieger nur auf zwei Wegen einwirken, einmal . . . durch eine Landung im größeren Stil, und zweitens durch die Zerstörung des feindlichen Handels." Da nun eine solche Landung in der Regel nicht möglich sei, so werde in den meisten Fällen die Lage im Seekrieg künftighin die sein, daß der eine Teil trachten müsse, den Handel des anderen Teiles zu zerstören. Dies Trachten werde um so notwendiger sein, je mehr der Gegner auf seinen Handel angewiesen sei, sei es in bezug auf seine Ernährung, sei es in bezug auf die zur Aufrechterhaltung seiner Industrie erforderlichen Rohprodukte. „Es ist der Krieg ein roh, gewaltsam Handwerk", hat schon Schiller gesagt, „und das gilt zu Lande, so gut wie zur See." „Wer Krieg führt, will den Kriegszweck erreichen; und wenn er energisch ist, erreicht er ihn unter Anwendung aller Mittel: und es wird zu diesem Zweck im

Seekriege der Versuch, den feindlichen Handel zu zerstören, für denjenigen gehören, der die Mittel dazu besitzt." „Daraus folgt weiter" — mit diesem Argumentum ad hominem beschloß der Reichskanzler diesen Gedankenkreis —, „daß die Stellung der Seemächte zu der Frage, die angeregt ist, eine sehr verschiedene sein kann, daß England, die größte Seemacht der Welt, eine ganz andere Stellung dazu einnehmen kann als kleinere Seemächte."

Dem „Bravo! links", mit dem nach der Feststellung des Reichstagsstenographen die Ausführungen der Anhänger des Antrages Barth u. Gen. aufgenommen wurden, entsprach ein „Bravo! rechts" am Schlusse des Vortrages des Kanzlers, und gar ein „lebhaftes Bravo rechts" am Ende der Erklärung des Abgeordneten Dr. Hartmann, der den Antragstellern kurz entschlossen den guten Rat gab, ihren Antrag zurückzuziehen. Die Worte Caprivis hatten augenscheinlich im ganzen Reichstage einen tiefen Eindruck hinterlassen. Auch das Zentrum schloß sich durch den Mund des Abgeordneten Dr. Orterer dem Rate des Abg. Hartmann an, mit der Begründung, daß der größte Teil seiner Mitglieder aus Opportunitätsgründen zur Zeit nicht in der Lage sein würde, dem Antrage seine Zustimmung zu geben. Unter diesen Umständen erschien es den Antragstellern begreiflicherweise als zweckmäßiger, es nicht auf eine Abstimmung ankommen zu lassen, und so zogen sie denn ihren Antrag mit dem Vorbehalt zurück, „zu geeigneter Zeit später darauf zurückzukommen".

Auffallenderweise hielten die Abg. Baumbach u. Gen. diesen Zeitpunkt schon im nächsten Etatsjahre für gekommen und brachten daher den Antrag

ein: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten auf einer internationalen Konferenz die völkerrechtliche Anerkennung zu verschaffen[15])."

Caprivi nahm gegen den Antrag, noch ehe derselbe formell zur Diskussion stand, gelegentlich der Besprechung des Marineetats abermals mit Entschiedenheit Stellung und begründete seine Undurchführbarkeit mit der Überzeugung, daß derjenige, dem im Kriege die Verletzung feindlichen Eigentums vorteilhaft sei, wenn er stark genug sei, sich keinen Augenblick genieren werde, dazu zu schreiten. — Der Antrag, der außer den Namen der vorgenannten fünf Antragsteller die Unterschriften von 39 „unterstützenden" Abgeordneten der freisinnigen und der nationalliberalen Fraktion[16]) zeigt, blieb infolge der Reichstagsauflösung am Schlusse der Session unerledigt.

Damit war der Antrag anscheinend gründlicher erledigt als durch die eingehendste Debatte! Denn wenngleich der Wunsch nach Schutz des Privateigentums im Seekriege gelegentlich noch einmal im Zusammenhang mit anderen Fragen gestreift wurde[17]), so kam es

---

[15]) Siehe Reichstagsprotokolle 1892/93, Bd. 3, S. 1499 (v. Caprivi); Anl. B. 1, S. 172, Drucks. Nr. 43.

[16]) Adt, Althaus, Bamberger, Böttcher, Dau, Funck, Goldschmidt, Hastedt, Hermes (Jauer), Hirsch, van Hülst, Jeschke, Knoercke, Kraemer, Langerhans, Müllensiefen, Müller, Münch Osann, Pfaehler, Pflüger (Baden), Pieschel, v. Reibnitz, Rimpau, Roesicke, Ruge, Sander, Schenck, Schmieder, Schneider (Nordhausen), Schroeder, Seelig, Sigle, Troeltsch, Uhlendorff, Weiß (Eßlingen), Wilisch, Witte, Zangermeister.

[17]) Vgl. Reichstagsprotokolle 1895/97, Bd. 2, S. 1536 f. (Abg. Fritzen für Unverletzlichkeit); 1900/02, Bd. 3, S. 1988 (Abg. Pachnike für Unverletzlichkeit); S. 1989 (Staatssekretär Frhr. v. Richthofen, grundsätzlich geneigt, solche Wünsche trotz ihrer Aussichtslosigkeit zu unterstützen).

doch erst im Jahre 1909 wieder zu einem förmlichen, auf diese Angelegenheit bezüglichen Antrag.

Waren es im Jahre 1868 Angehörige der freikonservativen, 1890/92 und 1892/93 Mitglieder der freisinnigen und der nationalliberalen Partei gewesen, welche den Schutz des Privateigentums im Seekriege auf ihre Fahne geschrieben hatten, so waren es im Jahre 1909 die Sozialdemokraten, an welche die Führung in dieser Frage überging. Die Frage erschien allerdings nicht mehr als eine bloß völkerrechtliche Angelegenheit, sondern sie wurde nunmehr mit einer rein politischen Frage zusammengekoppelt.

Zum Etat des Reichskanzlers für 1909 wurde von den Abgeordneten Ablaß u. Gen. eine Resolution mit dem Antrage eingebracht: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unter Hinweis auf die von der deutschen Regierung gebilligten Beschlüsse der Haager Konferenzen in den Jahren 1899 und 1907 die erforderlichen Schritte zu tun, um eine internationale Verständigung der Mächte zur gegenseitigen Begrenzung der Rüstungen zur See sowie zum Verzicht auf das Prisenrecht baldigst in die Wege zu leiten[18])." Unter rühmender Anerkennung der Tatsache, daß die deutsche Regierung den humanitären Grundsatz der Achtung des Privateigentums zur See von jeher vertreten und auch praktisch geübt habe, wies der Abg. Ledebour zur Begründung der sozialdemokratischen Resolution namentlich auf die neuerdings eingetretene Veränderung in der Haltung der englischen Regierung hin, die sich heutigen Tages der Einsicht nicht mehr

[18]) Reichstagsprotokolle 1909, 12. Leg. Per., 1. Sess., Bd. 236, S. 7814 ff.

völlig verschließe, daß auch sie bei dem Fortbestehen der fraglichen Bestimmungen Gefahr laufe. Hiernach sei zu hoffen, daß die deutsche und die englische Regierung für einen gemeinsamen Beschluß im Sinne der beantragten Resolution gewonnen werden könnten, wobei die deutsche Regierung in bezug auf die Abrüstungsfrage, die englische in bezug auf das Immunitätsprinzip gewisse Konzessionen zu machen hätten.

Der Antrag Ablaß fand beim Reichstag wenig Gegenliebe. Die Diskussionsredner, Bassermann, Erbprinz von Hohenlohe-Langenburg, Liebermann v. Sonnenberg, Fürst Bülow, v. Tirpitz und v. Skarzynski beschränkten sich auf die Abrüstungsfrage, hinsichtlich deren auch der nationalliberalen Fraktion trotz ihrer Sympathie für das Immunitätsprinzip ein Entgegenkommen unmöglich erschien. So wurde die Resolution am Ende der Beratung über das Gehalt des Reichskanzlers schließlich ohne weitere Diskussion sang- und klanglos abgelehnt (a. a. O. S. 7882).

Der folgende Tag (31. März 1909) brachte indessen noch ein freundliches Nachspiel in Gestalt eines von dem Abg. Scheidemann verlesenen Telegramms des englischen Arbeiterführers Henderson an die deutsche Sozialdemokratie. Das Telegramm bildete die Antwort auf die telegraphische Mitteilung des Abg. Paul Singer von dem geschilderten Antrag Ablaß u. Gen. und lautete: „Die britische Arbeiterpartei ist von ganzem Herzen mit euch und euren Bestrebungen einverstanden, ein internationales Abkommen herbeizuführen, das den Ausgaben des Wettrüstens Einhalt tut und das Kaperrecht abschafft. Mit dem besten Wunsche für euren Erfolg und mit brüderlichen Grüßen von der Arbeiterpartei. Henderson." (S. 7903.)

Wollen wir — was wir auch sonst über die in Frage stehenden Probleme denken mögen — hoffen, daß die in jenen Worten ausgeprägte Gesinnung des heute an so wichtiger Stelle stehenden Mannes sich in England durchsetzen möge.

Kurz vor Schluß des Jahres 1909 lief beim Deutschen Reichstag nochmals ein Antrag Dr. Ablaß u. Gen. (vom 1. Dezember 1909) ein, der — die Gefahr der Verkoppelung mit der Abrüstungsidee vermeidend — lediglich dahin ging: „Der Reichstag wolle beschließen: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten zu einem vertragsmäßig anerkannten Grundsatz des Völkerrechts erhoben werde[19]." Dieser, von Angehörigen der sozialdemokratischen, der nationalliberalen und der Volkspartei unterzeichnete Antrag blieb jedoch „unerledigt", d. h. er kam vor Sessionsschluß nicht mehr auf die Tagesordnung[20]).

Im Jahre 1911 unternahm die sozialdemokratische Partei in bezug auf die beiden Fragen der Abrüstung und der Abschaffung des Seebeuterechts im Deutschen Reichstag abermals einen Vorstoß. Ein von sämtlichen 51 Fraktionsmitgliedern unterschriebener Antrag Albrecht u. Gen. (vom 16. März 1911)[21]) ging dahin: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, er möge im Hinblick darauf, daß die französische Deputiertenkammer und das englische Unterhaus die Bereitwilligkeit zu Rüstungsbeschränkungen ausgesprochen haben, sofort Schritte tun, um

---

[19]) Siehe Reichstagsprotokolle, Bd. 270 (Anlagen), Nr. 46.

[20]) Siehe Reichstagsprotokolle, Registerband, Bd. 269.

[21]) Reichstagsprotokolle 1911, Bd. 266, S. 5982; Bd. 278 (Anlagen), Nr. 855.

eine internationale Verständigung über die allgemeine Einschränkung der Rüstungen in Verbindung mit der Abschaffung des Seebeuterechts herbeizuführen."

Dieser Antrag fand zwar hinsichtlich seines zweiten Teiles bei den Nationalliberalen (Abg. Bassermann S. 5985) und bei der Volkspartei (Abg. Eickhoff S. 6008, Abg. Wiemer, S. 5995) freundliche Aufnahme, wurde aber nach kurzer Diskussion, die namentlich das geringe Vertrauen in die ehrliche Haltung der englischen Regierung zum Ausdruck brachte, abgelehnt (S. 6047).

Im Jahre 1912 erfolgte nochmals eine Wiederholung des Antrages Ablaß u. Gen.[22]). Der vom 9. Februar 1912 datierte Antrag teilte jedoch das Schicksal des soeben erwähnten Antrages vom 1. Dezember 1909, das heißt, er blieb unerledigt.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Neigung, in der Frage der Abschaffung des Seebeuterechts von Reichs wegen die Initiative zu ergreifen, bei den bürgerlichen Parteien des Deutschen Reichstags im Laufe der Jahre stark abgenommen hatte[23]). Trotz der wohlwollenden Aufmerksamkeit, mit der in Deutschland jeder Spur einer freundlicheren Stellungnahme der englischen Regierung und des englischen Parlaments in bezug auf jene Frage nachgegangen wurde, befestigte sich doch mehr und mehr der Eindruck, daß von dort her in Wahrheit nichts zu erwarten sei. Namentlich war es, wie der Reichstag aus einem Berichte des Großadmirals v. Tirpitz entnehmen konnte, das Verhalten Englands auf der zweiten Haager Konferenz, das jeden

---

[22]) Reichstagsprotokolle, Bd. 298 (Anlagen), Anl. 2, Nr. 50. — Vgl. auch Registerband.

[23]) Vgl. van Calker, Das Problem der Meeresfreiheit usw., S. 20.

Zweifel darüber beseitigen mußte, daß England einstweilen gar nicht daran denkt, in bezug auf den Schutz des Privateigentums zur See eine für Deutschland annehmbare Vereinbarung zu treffen. Daher kann man es nur als zutreffend bezeichnen, wenn der Abg. Spahn gegenüber einer Bemerkung des Abg. David, die englische Regierung habe in bezug auf das Seebeuterecht „entgegenkommende Erklärungen abgegeben", und es werde sicher möglich sein, „dieses Faustrecht" zu beseitigen, sobald die englische Regierung sich vor deutschen Angriffsplänen sicher fühle, folgende Erklärung abgab[24]: „Meiner Ansicht nach überschätzt der Abg. David die Auffassung der Engländer, die doch immer auf die Aufrechterhaltung des Seebeuterechts den allergrößten Wert gelegt haben." „Wir sind es nicht, die auf die Aufrechterhaltung des Seebeuterechts Wert legen; das Seebeuterecht spielt für uns nur in dem Sinne eine Rolle, daß wir es nicht anerkennen. Aber wir haben mit unseren Wünschen nach der Richtung hin bei den Engländern nichts erreicht, und wenn wir jemals etwas erreichen, so erreichen wir es nur dadurch, daß wir eine **Flotte** haben, die es uns ermöglicht, dafür zu sorgen, daß die Engländer keine Seebeute **bekommen.**"

Durch das Verhalten Englands in den letzten zwei Jahren vor dem Beginne des Weltkrieges wurde die Richtigkeit dieser Bemerkung vollkommen bestätigt. Die von dem Abg. Vogtherr berichtete Tatsache, daß die nordenglischen Handelskammern unter Führung

---

[24]) Reichstagsprotokolle 1912, Bd. 285, S. 2093 (Sitzung vom 18. Mai 1912).

der Handelskammer von Manchester im Jahre 1914 in eine Agitation für Abschaffung des Seebeuterechts eintraten, daß der frühere liberale Großkanzler von England, Earl Loreburn, im Jahre 1913 eine sehr beachtenswerte, auf eine durchgreifende Reform des Seekriegsrechts abzielende Schrift über das Privateigentum im Seekrieg schrieb[25]) und daß Sir Edward Grey noch am 6. Mai 1914 eine auf freundliche Töne gestimmte Rede über seine Stellung zur Konterbande, zur Blockade und zur Behandlung des Privateigentums im Seekriege hielt, beweist, wie der Abg. Spahn am 14. Mai 1914 im Reichstage richtig hervorhob[26]), nur, daß England seinen Standpunkt etwas geändert hat, weil es jetzt selbst befürchten muß, daß die Zufuhr seiner Lebensmittel und seiner Arbeitsprodukte durch feindliche Kriegsschiffe gestört werden könnte. „Deshalb soll das Privateigentum frei von Wegnahme werden." „Nun besteht England aber auf der Aufrechterhaltung der Blockade, gegen die von uns angekämpft wird." „Weiter schwebt die Frage, was als Kriegskonterbande zu bezeichnen ist — eine Frage von großer Wichtigkeit, weil ja gerade die Lebensmittel im Sinne Englands von keiner Seite und in keinem Falle als Kriegskonterbande erklärt werden sollen . . ."

Mit diesen wenigen Sätzen des Abg. Spahn wird die ausschlaggebende Bedeutung des untrennbaren Zusammenhanges der drei Hauptprobleme der Meeresfreiheit im Kriege — Seebeute, Konterbande und Blockade — blitzartig beleuchtet. Wenn England mit dem

[25]) Loreburn, Privateigentum im Seekrieg. Die deutsche Übersetzung hgg. von Th. Niemeyer, München und Leipzig 1914.

[26]) Reichstagsprotokolle 1914, Bd. 295, S. 8849.

Seebeuterecht nicht gleichzeitig auch auf das Blockaderecht verzichtet und seine Auffassung über das Konterbanderecht ändert, dann ist jener Verzicht für das Deutsche Reich völlig wertlos[27]. Ein Abkommen, das uns nicht die Sicherheit gewährt, daß mit dem Seebeuterecht zugleich alle anderen Möglichkeiten einer Beschränkung des friedlichen Überseeverkehrs fallen, wäre gleichbedeutend mit der Übernahme der Verpflichtung zum Selbstmord. Die absolute Unmöglichkeit der Erlangung solcher Sicherheiten kann aber kaum deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, als es in einer der letzten Friedenssitzungen des Deutschen Reichstags (am 15. Mai 1914) in einer die bisherige Seerechtspolitik Englands entschuldigenden Bemerkung des Abg. Bernstein geschehen ist[28]: „Vergessen Sie doch nicht, daß England heute gegen Großstaaten keinen Landkrieg führen kann.“ „Solange England Konflikte drohen mit kontinentalen Mächten, gegen die es im Kriegsfall zu Lande nichts ausrichten kann, sind eben die Engländer zum großen Teil noch der Ansicht oder können sich sehr wenig trennen von dem, was lange Zeit gegolten hat, nämlich auf See das geltend zu machen, was ja bei Landkriegen überall geschieht: Beschlagnahme von Häusern und sonstigem fremden Eigentum, Haussuchungen u. dgl. — wo läßt sich eine **Land**macht verbieten, das unter Umständen zu tun, wenn sie in ein fremdes Land ein-

[27]) Vgl. über diesen ganzen Fragenkomplex die vortrefflichen Ausführungen von Triepel, Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß, Berlin 1917.

[28]) Reichstagsprotokolle 1914, Bd. 295, S. 8887.

dringt? Also **unerhört** kann man die Übertragung dieser Dinge auf den **See**krieg nicht gerade nennen!"

Damit war das letzte, wahrhaft prophetische Wort vor Ausbruch des Weltkrieges im Deutschen Reichstag gesprochen! England hat sich tatsächlich nicht gescheut, so weit seine Gewalt reichte, das weite Meer in aller Welt zu behandeln wie ein erobertes Land! Nur in dem Sinne war die Prophezeiung falsch: Es ist wahrhaft Unerhörtes in der Übertragung landkriegsrechtlicher Gebräuche auf den Seekrieg geschehen! Durch seine Seesperre, deren Völkerrechtswidrigkeit wohl kein Kenner des Völkerrechts bestreiten wird, hat England, wie der Reichskanzler Michaelis in der Reichstagssitzung vom 29. Juli 1917 bekundete, den legitimen Handel der Neutralen mit Deutschland unterbunden und den Aushungerungskrieg gegen Deutschland proklamiert[29]). Es hat damit ein Verbrechen begangen, wie man dergleichen **noch nie gehört!**

Und was ist nun aus all den Wünschen, Hoffnungen und Träumen vom Schutze des Privateigentums zur See geworden, die wir an uns haben vorüberziehen sehen? Hat das Sturmesbrausen des Weltkrieges sie verweht, hat der Donner der Geschütze sie verschlungen, hat der Ozean sie begraben?

Nichts von dem ist geschehen! Lauter und entschiedener, denn je, geht der Ruf nach Meeresfreiheit durch die Welt. Seitdem die Erfahrungen des Weltkrieges uns darüber belehrt haben, daß alle völkerrechtlichen Vereinbarungen über Blockade und Kriegskonterbande für

---

[29]) Vgl. die Worte des Reichskanzlers Michaelis in der eichstagssitzung vom 19. Juli 1917, Reichstagsprotokolle, S. 3570.

England und Frankreich ein leerer Schall waren, und daß die Beseitigung des Seebeuterechts nur eines von den Problemen ist, die das Gesamtproblem der Meeresfreiheit in sich schließt, hat das Verlangen nach Freiheit der Meere an Inhalt und Bestimmtheit nur noch zugenommen.

In der Reichstagssitzung vom 19. August 1915 sprach der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg — der ganzen Welt vernehmlich — das Wort aus: „Wir müssen zu unserem wie zum Schutze und Heile aller Völker die Freiheit der Weltmeere erringen, nicht um die Meere, wie es England will, allein zu beherrschen, sondern damit sie allen Völkern in gleicher Weise dienstbar sein können." Lebhafte Zustimmung des Reichstags begleitete seine Worte. Und in der so viel umstrittenen Friedensresolution der Reichstagsmajorität vom 19. Juli 1917 heißt es: „Der Reichstag weist . . . alle Pläne ab, die auf eine wirtschaftliche Abgrenzung der Völker nach dem Kriege ausgehen." „Die Freiheit der Meere muß sichergestellt sein." Das Reichstagsstenogramm konstatiert hierzu: „Zustimmung im Zentrum, bei der Fortschrittlichen Volkspartei und den Sozialdemokraten."

Diese Worte der Friedensresolution bedeuten ein Programm! Und zwar ein Programm, das, wenngleich es weder von den Mehrheitsparteien noch von der auf ihrem Boden stehenden Regierung näher erklärt wurde, in seiner Tendenz offenbar weit hinausgeht über das, was einst in der Gründungszeit des Deutschen Reiches von unseren Vätern erstrebt wurde. Der Abg. Haase von den Unabhängigen Sozialdemokraten bemerkte hierzu[30]): „Sie fordern, daß die Freiheit der

---

[30]) A. a. O., S. 3589.

Meere sichergestellt werde. Was verstehen Sie unter dieser Forderung? Der Aufschwung unserer Handelsflotte war vor dem Kriege der glänzendste. Stolz zog unsere Flotte durch alle Meere, und niemand hinderte sie daran. Was bedeutet also die Redensart: »Die Freiheit der Meere muß sichergestellt werden?« Im Frieden ist diese Freiheit auch in Zukunft gewährleistet. Wie wollen Sie sie jedoch für den Fall eines Krieges sicherstellen? Für eine Gesellschaftsordnung, die einen Krieg nicht mehr erzeugt, wie die sozialistische Gesellschaftsordnung, ist die Freiheit der Meere kein Problem. So lange es aber Kriege gibt, wird die Freiheit der Meere im Kriegszustand beschränkt werden von demjenigen, der die nötigen Kriegsmittel dazu in der Hand hat. Welche Garantien wollen Sie dagegen einführen? Es gibt nur ein Mittel, das Erfolg verspricht: allgemeine Abrüstung mit gleichzeitiger Abschaffung des Seebeuterechts."

Mit diesen Worten — ich brauche nicht im einzelnen zu erörtern, warum ich ihnen nicht zustimmen kann — müßte ich eigentlich schließen. Denn mein Bericht über das, was der Reichstag als Organ des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Mitgliedern in fünfzigjährigem Wirken gesagt und getan hat, enthält, wenngleich mir bei dem Rieseninhalte der 308 Bände deutscher Reichstagsdrucksachen sicher manches gute Wort entgangen ist, im ganzen, wie ich hoffe, keine wesentlichen Lücken.

Wenn ich gleichwohl noch einiges Wenige, was mir auf dem Herzen liegt, aus Eigenem und aus eigener Überzeugung beifügen möchte, so ist es das Folgende:

Die Idee der Meeresfreiheit ist auf dem Marsche! Auch der, der ihre Verwirklichung für unwahrscheinlich oder für unerwünscht hält, muß mit dieser Tatsache rechnen und muß ihr, soweit er auf dem Gebiete der Politik tätig ist, so viele Vorteile abzugewinnen suchen, wie nur möglich.

Als die bedeutsamste Seite des Problems der Meeresfreiheit hat bisher die Frage der Durchführung dieses Prinzips in Kriegszeiten gegolten. Wenn es zur vertraglichen Regelung dieser Frage kommen sollte, wird es vor allem auf folgendes ankommen:

den ganzen Komplex der hierher gehörigen Einzelfragen als ein einheitliches Ganzes zu behandeln[31];

keine Verpflichtungen einzugehen, die nur eine **einseitige** Bindung bedeuten;

nationale und internationale Sicherungen zu schaffen, die die Gefahren des Vertragsbruchs als größer erscheinen lassen als dessen voraussichtliche Vorteile!

Wichtiger aber als die Meeresfreiheit in Kriegszeiten ist m. E. die Aufrechterhaltung der Meeresfreiheit für Friedenszeiten[32]. So vertrauensvoll und so zuversichtlich auch immer wieder versichert wird, daß die Freiheit der Meere in Zeiten des Friedens überhaupt

---

[31]) Gleicher Ansicht ist wohl auch Professor Franz v. Liszt, M. d. R., wenn er erklärt: „Die Freiheit der Meere setzt eine alle Gebiete des Seekriegsrechts umfassende Regelung voraus." („Die Freiheit der Meere als Kriegsziel" im Berliner Börsen-Courier Nr. 410 vom 2. September 1917). Ähnlich Admiral z. D. Dick (im „Tag" Nr. 147 vom 27. Juni 1917).

[32]) Einer der ersten Schriftsteller, der entschieden für diese Forderung eintrat, ist Stier-Somlo in seiner inhaltsreichen Schrift „Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht", Leipzig 1917.

nicht gefährdet sei, so sehr widersprechen dieser Versicherung die Erfahrungen des Weltkrieges. Wer mit offenen Augen die Abmachungen der Pariser Wirtschaftskonferenzen und andere Maßnahmen unserer Gegner verfolgt[33]), der kann nicht im Zweifel darüber sein, daß die Gefahren, von welchen das deutsche Volk infolge der von der Entente beabsichtigten Einschränkungen und Boykottierung des deutschen Weltverkehrs in künftigen Friedenszeiten bedroht ist, auf die Dauer größer sind als die Gefahren einer Absperrung Deutschlands im Seekriege[34]). Die in den letzten Tagen (Januar 1918) von dem kleinen Nachfolger des großen Franklin verkündete Formel der Meeresfreiheit im anglo-amerikanischen Sinn gibt unseren Gegnern nicht mehr und nicht weniger als die Befugnis, deutschen Schiffen, deutschen Waren und deutschem Blut unter dem Scheine des Rechts alle **Küsten**gewässer der Welt und damit jede Möglichkeit eines überseeischen Verkehrs **auf der hohen See** zu verschließen! Wenn diese Meeresfreiheit zur Tatsache werden würde, dann würde es wahrlich kaum besser um uns stehen, als wenn wir die braunäugigen

---

[33]) Vgl. die Veröffentlichungen des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel a. d. J. 1914 bis 1918.

[34]) Die Deutsche Wirtschafts-Zeitung vom 15. September 1917, Nr. 18, enthält einen Bericht über eine amerikanische Gegenbewegung gegen den Handelskrieg der Entente nach dem Kriege. — Bezüglich der englischen Pläne vgl. besonders Neue Zürcher Zeitung Nr. 787, 800 und 1006 von 1917, ferner Weser-Zeitung Nr. 25 546 vom 15. Oktober 1917. — Adolf Grabowsky, Die Freiheit der Meere, in „Das neue Deutschland“ Heft 17 vom 1. Juni 1917 hält zwar die Bedrohung der Meeresfreiheit im Kriege für wichtiger als diejenige im Frieden, stellt aber auch die Gefahren der letzteren in eindringlicher Weise dar.

Gurkhas mit ihren Barbarenwaffen unter den Linden lustwandeln sehen müßten, wie es einstens Englands stolze Minister träumten! Darum gilt es, auch gegen diese Gefahren nationale und internationale Sicherungen zu schaffen.

Sie zu finden und machtvoll zu gestalten, dazu helfe uns der deutschen Regierung, der deutschen Diplomatie und des deutschen Reichstags Wissen und Wollen und des deutschen Volkes Heldenkraft!



Rückseite einer Münze des Kaisers Hadrian mit der Aufschrift:
Neptuno Reduci, dem heimgeleitenden Neptun.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn
Berlin SW, Kochstraße 68—71.

Triest und Venedig. Von Dr. Leopold Glaesner.
Politisch-geographische Lehren des Krieges. Von Prof. Dr. A. Penck.
Eine ägyptische Expedition als Kampfmittel gegen England. Von Prof. G. Roloff.
Die Engländer als Inselvolk. (Vom Standpunkt der Gegenwart aus betrachtet.) Von Prof. Dr. H. Spies.
Deutschlands Zurückdrängung von der See. Von Dr. W. Vogel.
Angriffe und Angriffsversuche gegen die britischen Inseln. Von Dr. Walter Vogel.
Zwei Kriegsjahre in London. Von Missionspastor J. L. O. Krüger.
Die Südsee im Weltkriege. Von Prof. Dr. Alfred Manes.
Die nordischen Dardanellen. Von Samuli Sario.
Bei Kriegsausbruch in Hawaii. Von Pastor Engelhardt.

Kriegsmarine.

***Kiel und Wilhelmshaven.** Von Kontreadmiral Ed. Holzhauer.
***Kohlenversorgung und Flottenstützpunkte.** Von Kontreadmiral Ed. Holzhauer.
***Vierzig Jahre Schwarz-Weiß-Rot.** Von Geh. Admiralitätsrat P. Koch.
***Die Torpedowaffe.** Von Kapitän zur See a. D. R. Wittmer.
***Kriegsschiffsbesatzungen** in Vergangenheit und Gegenwart. Von Kapitän zur See a. D. R. Wittmer.
***Unterseebootsunfälle.** Von Fregattenkapitän Michelsen.
***Die Zusammensetzung und Taktik der Schlachtflotten.** Von Kapitän zur See a. D. R. Wittmer.
***Die Deutsche Eisenindustrie und die Kriegsmarine.** Von P. Koch.
Die wichtigsten Kanalhäfen und ihre Bedeutung für den Krieg. Von Prof. F. W. O. Schulze-Danzig.
Englands Mannschaftsersatz in Flotte und Heer. Von Prof. Dr. Spies.

Volks- und Seewirtschaft.

***Marokko.** Von Dr. Joachim Graf v. Pfeil.
***Die deutsche Hochsee-Segelfischerei.** Von H. Lübbert.
***Der Hafen von New York.** Von Professor Dr. Albrecht Penck.
***Lübeck, sein Hafen, seine Wasserstraßen.** Von Dr. Franz Schulze.
***Eine Wanderung durch altniederländische Seestädte.** Von Dr. W. Vogel.
***Die Freie Hansestadt Bremen.** Von Baurat Prof. G. d. Thierry.
***Die Häfen der Adria.** Von Dr. N. Krebs.
***Tsingtau.** Von Professor Dr. Albrecht Penck.
***Auf den Färöern.** Von Prof. D. Dr. Edward Lehmann.
***Valparaiso und die Salpeterküste.** Von Dr. Rud. Lütgens.
***Die festländischen Nordsee-Welthäfen.** Von Dr. H. Michaelsen.
***Die deutsche Seekabelpolitik.** Von Dr. R. Hennig.
***Das Meer als Nahrungsquelle.** Von Prof. Dr. H. Henking.
***Kriegsrüstung und Wirtschaftsleben.** Von P. Koch.
***Die großbritannische Hochseefischerei.** Von H. Lübbert.
***Triest und die Tauernbahn.** Von Prof. Dr. F. Heiderich.
***Von Singapur bis Yokohama.** Von L. Mecking.
***San Franzisko.** Von A. Rühl.
Wohlfahrtseinrichtungen in der Seefischerei. Von F. Duge.
Durch die Magellanstraße. Von Gustav Goedel.
Überland und Übersee im Wettbewerb. Von Dr. Richard Hennig.
Nach Deutsch-Neuguinea. Von Dr. Walter Behrmann.
Die Salpeterindustrie Chiles. Von Dr. jur. Alfred Hartwig.
Die überseeische Getreideversorgung der Welt. Von Dr. Walter Vogel.
Antwerpen. Von Prof. Dr. Alfred Rühl.

* Preis 50 Pf., die übrigen Hefte kosten 60 Pf.

Politische Probleme im westlichen Mittelmeer. Von Dr. P. Mohr.
Deutsche Kulturarbeit im nahen Orient. Von Dr. P. Mohr.
Englands Kohle und sein Überseehandel. Von Dr. R. Engelhardt.
Die versiegelte Nordsee. Von Graf E. Reventlow.
Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dipl.-Ing. Dr. Th. Schuchart.
Die drahtlose Telegraphie im überseeischen Nachrichtenverkehr während des Krieges. Von Dr. Richard Hennig.
Edinbu-g, Glasgow und Liverpool. Von Prof. Dr. Schulze, Lübeck.
Die Heimsuchungen der Handelsschiffahrt durch den Krieg. Von C. Schroedter, Hamburg.
Gegenwart und Zukunft der deutschen Seeschiffahrt. Von Dr. P. Stubmann.
Gegenwart und Zukunft der deutschen Kolonien. (Doppelheft.) Von Prof. Hans Meyer, Leipzig.
Das deutsche Kolonialreich der Zukunft. Von Fr. Hupfeld.
Die Zukunft des deutschen Außenhandels. Von Prof. Dr. H. Herkner.
Die Grundlagen des Ostseehandels und seine Zukunft. Von Dr. Erich Wallroth.
Die deutsch-chinesischen Handelsbeziehungen. Von Geh. Admiralitätsrat Dr. Schrameier.
Britischer Imperialismus. Von Prof. Dr. Friedr. Brie.
St. Petersburg. Von Dr. Rich. Pohle.
Japan und seine Stellung in der Weltpolitik. Von Konsul A. Moslé.
Wiederaufbau d. deutschen Handelsschiffahrt. Von Dr. K. Isermeyer.
Die natürlichen Grenzen Rußlands. Von Prof. Dr. A. Penck.

Seeklima und Seebäder.

***Die Heilkräfte des Meeres.** Von Prof. Dr. Albert Eulenburg.
***Land- und Seeklima.** Von Dr. A. Merz.

Seewesen und Schiffahrt.

***Der Kompaß** in seiner Bedeutung für die Seeschiffahrt wie für unser Wissen von der Erde. Von Dr. Fr. Bidlingmaier.
***Die Post auf dem Weltmeer.** Von O. Klaus.
***Die Segelschiffahrt der Neuzeit.** Von Prof. W. Laas.
***Schiffsordnungen und Schiffsbräuche.** Von Dr. Fr. Schulze.
***Der Dienst des Proviantmeisters.** Von Dr. G. W. v. Zahn.
***Innerer Dienst an Bord.** Von Dr. G. W. v. Zahn.
***Auf einem Segler um Kap Horn.** Von Dr. R. Lütgens.
***Nautische Vermessungen.** Von Dr. E. Kohlschütter.
***Sicherheitsdienst an Bord.** Von Dr. G. W. v. Zahn.
***Der Kreisel als Kompaßersatz auf eisernen Schiffen.** Von Prof. Dr. H. Maurer.
***Der Fährverkehr zur See im europäischen Norden.** Von Prof. Dr. G. Braun.
***Auf S. M. S. „Möve“.** Von Kapitänleutnant Schlenzka.
Das Zeppelinschiff zur See. Von Dr. Freiherr v. Gemmingen.
Riesenschiffe. Von Dr. H. Michaelsen.

Technik des Seewesens.

***Die Entwicklung der Schiffsmaschine.** Von Prof. P. Krainer.
***Auf einem deutschen Kabeldampfer** bei einer Kabelreparatur in der Tiefsee. Von W. Stahlberg.
***Ferngespräche über See.** Von Dr. A. Ebeling.

*** Preis 50 Pf., die übrigen Hefte kosten 60 Pf.**

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68, Kochstr. 68—71.